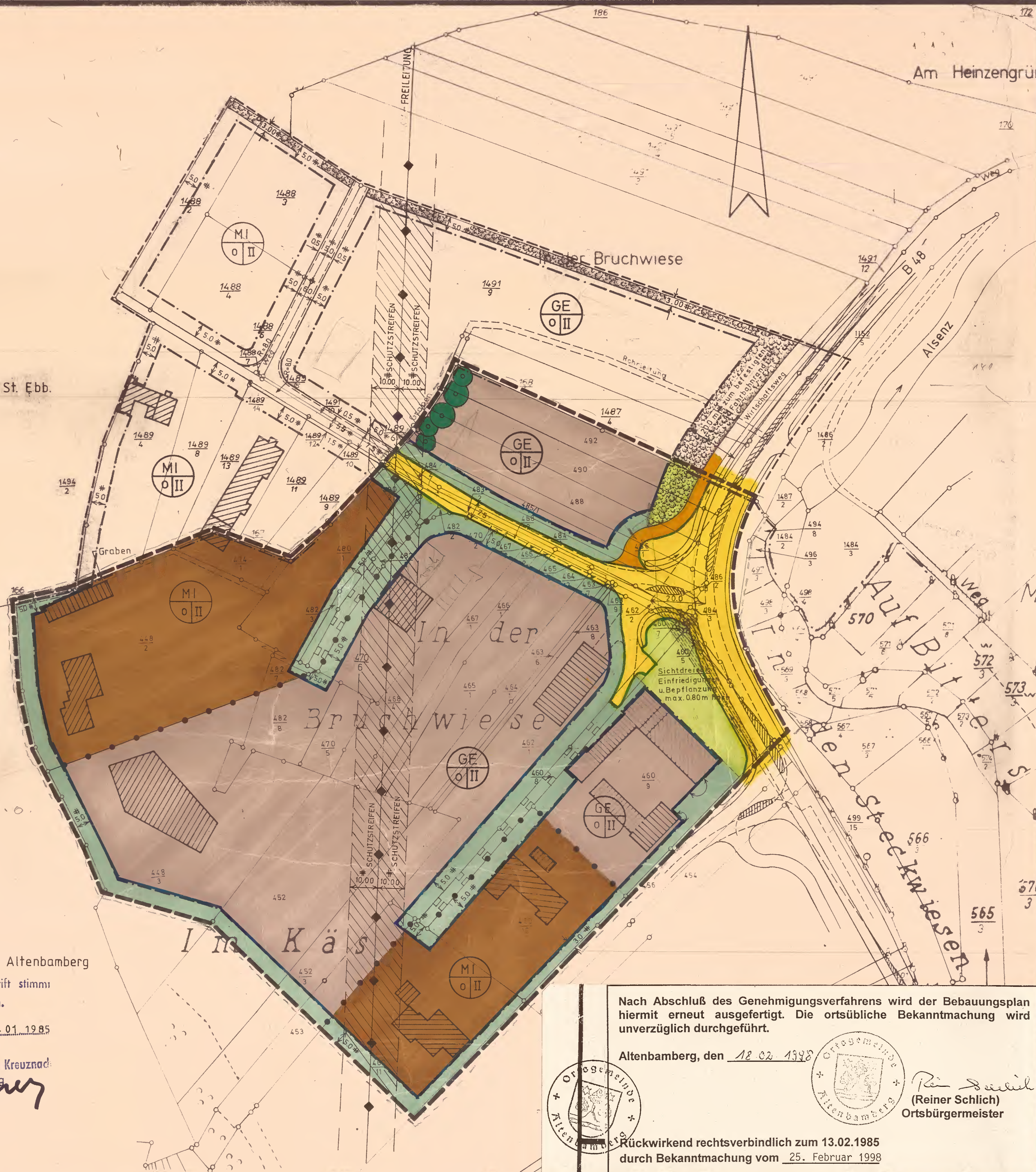


# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE ALTENBAMBERG FÜR DAS TEILGEBIET : IN DER BRUCHWIESE - M.1:1000

ANLAGE 1

Abschrift



Gemeinde Bad Münster a. St. Ebb.  
Gemarkung Ebernburg

Gemeinde und Gemarkung Altenbamberg

Die Fotokopie / Abschrift stimmt mit dem Original überein.

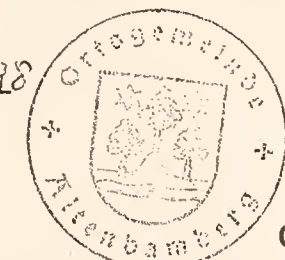
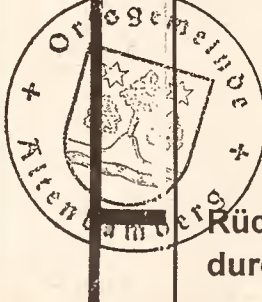
Bad Kreuznach, den 14.01.1985

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
im Auftrag



Nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens wird der Bebauungsplan hiermit erneut ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich durchgeführt.

Altenbamberg, den 12.02.1985



(Reiner Schlich)  
Ortsbürgermeister

Rückwirkend rechtsverbindlich zum 13.02.1985  
durch Bekanntmachung vom 25. Februar 1985

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 21.03.1984  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS  
DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 21.03.1984  
IN DER ZEIT VOM 03.05.1984 BIS EINSCHL.  
08.06.1984 NACH § 2a(6) BBAUG AUSGELEGEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BUNDES-  
BAUGESETZES AM 05.12.1984  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT:  
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 07.01.1985  
AZ: 6/60-610-13/720  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH  
LV.

RECHTSVERBINDLICH  
DURCH BEKANNTMACHUNG VOM  
15.2.1985

(SIEGEL) GEZ. ACKERMANN

(SIEGEL) GEZ. ACKERMANN

(SIEGEL) GEZ. ACKERMANN

(SIEGEL) GEZ. HEIBORG  
LTD. KREISRECHTSDIREKTOR

## Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) geändert durch Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949, insbesondere die §§ 1, 2, 2 a, 8, 9, 10 und 30).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1980 (GVBl. S. 245) und durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264) BS 213-1.

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanzVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFlG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zul. geändert d. Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281).

## Textfestsetzungen:

1. Art der baul. Nutzung	Maß der baul. Nutzung	Bauweise
§ 9 (1) 1 BBAUG	§ 9 (1) 1 BBAUG	§ 9 (1) 2 BBAUG
§ 1 (2) u. § 1 (4) BauNVO	§§ 16,17 BauNVO	§ 22 BauNVO
Mischgebiet (MI)	Zahl der Vollgeschosse: II GRZ = 0,3; GFZ = 0,6	0
§ 6 BauNVO		
Gewerbegebiet (GE)	Zahl der Vollgeschosse: II GRZ = 0,4; GFZ = 0,8	0
§ 8 BauNVO		

2. Nebenanlagen und Garagen (§ 9 (1) 4 BBAUG), §§ 14 (1), 12 und 23 (5) BauNVO  
Nebenanlagen und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

3. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BBAUG, §§ 123 LBauO)

a) Dachneigung und Dacheindeckung

Im Gewerbe- und Mischgebiet darf die Dachneigung max. 38° betragen. Hellgraues Dacheindeckungsmaterial ist unzulässig, ausgenommen Kiesschüttung.

b) Einfriedigungen

Einfriedigungen sind nur als Maschendrahtzäune bis 1,80 m Höhe zulässig.

c) Art der Gestaltung nicht überbaubarer Flächen bebauter Grundstücke

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die Flächen für die Bepflanzung als Einstellflächen u. Hofflächen mit den notwendigen Zufahrten anzulegen.

4. § 9 (1) 10 und 9 (1) 11 BBAUG

Die hellgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen westl. der Bundesstraße 48 sind Schutzflächen (Abstandsflächen gem. § 22 Landesstraßengesetz); Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Entlang der Bundesstraße 48 sind die Grundstücksflächen lückenlos einzufriedigen; unmittelbare Zugänge und Zufahrten sind unzulässig.

5. Pflanzgebot § 9 (1) 25 BBAUG

Die im Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern I. und II. Ordnung, dreihäufig, möglichst geschlossen abzapflanzen. Die im Bebauungsplan eingetragenen bestehenden Bäume (Weiden) sind zu erhalten.

### Hinweis

Feuerstätten sowie Gebäude mit Feuerstätten, die in weniger als 30m Abstand zum Wald errichtet werden, sind mit einem Schutz gegen Funkenausstoß zu versehen.

### Planzeichen

—	Schwarze Linien: Kartierung	■	Öffentliche Verkehrsfläche
—	Straßenbegrenzungslinien	■	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	■	GE Gewerbegebiet, überbaub. Grundstücksfl.
II	Zahl der Vollgeschosse, max.	■	Mischgebiet, überbaub. Grundstücksfl.
---	Gemarkungsgrenze	o	Offene Bauweise
---	Bürgersteige	GRZ	Grundflächenzahl
---	Flurgrenze	GFZ	Geschoßflächenzahl
■	Pflanzgebot	—	Baugrenzen
●	Erhaltungsgebot	—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
—	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	■	Sichtflächen
—	Zug. der angrenzenden Parzellen	■	20 KV FREILEITUNG
■	Wirtschaftsweg		

### Hinweis:

Innerhalb des Schutzstreifens der 20 kV Freileitung sind Baulichkeiten mit einer Dachneigung von mindestens 15° und einer harten Dachdeckung (DIN 4102) je nach Standort bis zu einer Höhe von maximal 9 m ab jetzigem Niveau zulässig, jedoch sind für sämtliche Gebäude, die innerhalb des Schutzstreifens erstellt werden, die Baugesuche zwecks Überprüfung der Betriebsabteilung der Pfalzwerke in 6751 Otterbach, Lauterhofstraße 2 (Tel. 06301/661) vorzulegen.